

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser besonderen Verfahrensarten gehen aus den §§ 257 ff sowie den §§ 270 ff StPO hervor und wurden schon grundsätzlich untersucht und in Lehrbüchern beschrieben.¹ Darauf aufbauend sollen an dieser Stelle einige Möglichkeiten zur Nutzung dieser besonderen Verfahrensarten bei der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher dargestellt werden.

Beschleunigte Verfahren und gerichtliche Strafbefehle können unter den entsprechenden politisch-operativen Voraussetzungen bei folgenden Erscheinungsformen subversiven Mißbrauchs Jugendlicher und gesellschaftsschädlicher Verhaltensweisen Jugendlicher zur Anwendung gelangen:

- Das Verbreiten von offenen Briefen und sogenannten Eingaben mit politisch negativem oder herabwürdigendem Inhalt in der Öffentlichkeit sowie eine zu erwartende Publikation in westlichen Massenmedien;
- das Tragen und Verbreiten von politisch-negativen, den sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen zuwiderlaufenden Abbildungen und Texten bzw. provokatorisches Verhalten einzelner Jugendlicher im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Höhepunkten und Großveranstaltungen, wie Jugendtreffen, Volksfesten und Kundgebungen sowie
- das Zusammenrotten, rowdyhafte Ausschreitungen und andere Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch sogenannte Fanclubs und andere negative Gruppierungen von Jugendlichen und andere ähnliche Erscheinungen.

¹ Vgl. Forschungsergebnisse: "Möglichkeiten und Voraussetzungen der konsequenten und differenzierten Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts sowie spezifische Aufgaben der Linie Untersuchung im Prozeß der Vorbeugung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners zur Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit in der DDR", VVS JHS 001-257/78, Anlage 6 und S. 414-423, sowie Lehrbuch Strafverfahrensrecht, Staatsverlag der DDR, Berlin 1982, S. 129, 272 ff, 276 ff

Kopie BSTU
A.33